

Gemeinde Neuburg

NBG/186/2020

Beschlussvorlage
öffentlich

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuburg

Organisationseinheit: Verwaltungsleitung Bearbeitung: Angela Lange	Datum 17.11.2020 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	26.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Dem vorliegenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuburg wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die derzeitige Gebührensatzung für Leistungen der FFW Neuburg ist aus dem Jahr 1996. Zwischenzeitlich wurde die damals übliche Kostenkalkulation in mehreren Gerichtsverfahren für unwirksam erklärt, so dass eine Überarbeitung und Neufassung notwendig war.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Satzungsentwurf Kostenersatz für Leistungen der FFW (öffentlich)
2	Kalkulationsvermerk zur Satzung FFW Neuburg (öffentlich)
3	Kostenkalkulation zur Satzung FFW Neuburg (öffentlich)

- Entwurf -

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuburg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), mit den letzten berücksichtigten Änderungen vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Berichtigung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§1 Kostentatbestand

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist im Rahmen der ihnen nach § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
- (2) Für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden von der Gemeinde Neuburg zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten Beträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
Das Gleiche gilt für Einsätze nach Absatz 1 für die Kostenschuldner nach § 2 Absatz 1 sowie für Einsätze nach § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

§2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuburg sind nachfolgend genannte Personen verpflichtet,
 - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

- b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert oder eine grundlose Alarmierung verursacht hat,
 - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllarm auslöst,
 - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V sowie
 - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.
- (2) Zur Zahlung der Kosten für die anderen Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Neuburg nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ist derjenige verpflichtet, der diese in Anspruch genommen, veranlasst oder beauftragt hat oder in dessen Interesse diese vorgenommen wurden. Kostenschuldner in Fällen des § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V ist die Gemeinde, der Nachbarschaftshilfe gewährt wurde.
- (3) Kostenschuldner sind auch die in § 69 und § 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V genannten Verantwortlichen.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Berechnung der Kostensätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzen sich die Kosten zusammen aus den Personalkosten sowie den Fahrzeugkosten, wobei Bemessungsgrundlage die Einsatzzeit, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Fahrzeuge sind und die Vorhaltekosten auf Grundlage der üblichen Nutzungszeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse berechnet sind. Der Kostenersatz ist so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Maßstab und Satz der Kosten ergeben sich im Einzelnen aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

- (2) Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr dorthin zuzüglich der Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Abgerechnet wird für Personen und Fahrzeuge minutengenau. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände.
- (4) Mit den sich aus der Anlage ergebenden Fahrzeugkosten sind alle durch den Einsatz der jeweiligen Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraft - und Schmierstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung sowie die Kosten für die von den Fahrzeugen benutzte Ausrüstung und Technik abgegolten. Das Gleiche gilt für die sich aus der Anlage ergebenden Personalkosten.
- (5) Die Sachkosten, wie
 - a) Auslagen für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel sowie Aufwendungen für Sonderlösch - und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach § 2 Abs. 1 e) beschriebenen Einsätzen oder
 - b) Ersatzteile und sonstige Aufwendungen der Gemeinde Neuburg zum Selbstkostenpreis oder
 - c) Entsorgungskosten für verbrauchtes Ölbindemittel, für von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser, für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel oder andere werden zusätzlich zu den Personal - und Fahrzeugkosten berechnet.
- (6) Weitere Kosten für den Schadensersatz und die Entschädigungen nach §§ 26, 28 Absatz 6 Satz 3 Brandschutz - und Hilfeleistungsgesetz M-V werden ebenfalls zusätzlich zu den Personal - und Fahrzeugkosten berechnet.
- (7) Der Kostenersatz wird ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten Personen bzw. Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem festgesetzten Satz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis multipliziert wird.

§4

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuburg.
- (2) Bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung liegt es im Ermessen der Gemeinde Neuburg, Vorauszahlungen zu erheben.
- (3) Die zu zahlende Kostenschuld wird durch Kostenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

- (4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§6
Inkrafttreten

Diese Satzung, einschließlich des Gebührentarifes, tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.05.1996 außer Kraft.

Neuburg, den XX.XX.2020

Hartwig
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Neuburg über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen der Gemeinde Neuburg

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

für Einsätze und Leistungen je Mann und Stunde (auch für in Bereitschaft stehende, aber nicht eingesetzte Feuerwehrleute)

19,00 €

2. Fahrzeugkosten

für Einsätze und Leistungen je Fahrzeug und Stunde

Tanklöschfahrzeug TLF 16	18,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	21,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - W	15,00 €
Hilfeleistungsgruppenfahrzeug HLF	26,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	10,00 €
Schlauch Anhänger	2,00 €

1. Grundlagen

1.1. Betrachtungszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen vierjährigen Kalkulationszeitraum, für die Jahre 2021 bis 2025 durchgeführt. Rechtsgrundlage ist die Novellierung des BrandSchG MV in Verbindung mit KAG MV. Entsprechend dieser Vorgaben, vor allen §25 II BrandSchG MV ist für die Erhebung der Gebühren also eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§6 II 2 KAG MV) notwendig.

1.2. Arbeitsweise

Alle relevanten Konten für die Kalkulation werden aus dem HKR Programm auf den BAB Bogen eins zu eins angewendet, soweit es nicht den Punkt 5 „Ausnahmen“ des Vermerks anders angegeben wird. Eine Kontenteilung bzw. eine Nichtberücksichtigung von Kosten bedarf einer extra Erläuterung (siehe Punkt 5.). Ausgaben für die Jugendfeuerwehr werden nicht berücksichtigt.

2. Ansetzbare Kosten

2.1. Grundlagen

Mit dem Verweis in § 25 II BrandSchG MV auf das KAG MV bezweckt der Gesetzgeber, dass es den Trägern der Feuerwehr ermöglicht wird, die Vorhaltekosten auch auf die kostenpflichtigen Pflichteinsätze umzulegen.

2.2. Betriebskosten

Für die Kalkulation der Gebührensätze sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Dem entsprechend müssen diese nach besten Wissen und Gewissen prognostiziert werden.

Eine Möglichkeit der Prognose ist, den Durchschnitt der Kosten aus den letzten 3 Jahren (2017-2019) zu ermitteln und diese dann mit einem Aufschlag von 2% zu versehen. Die 2% sollen dabei die Inflationsrate darstellen.

Für die Ermittlung der jährlichen Betriebskosten wurde der Durchschnitt der Gesamtausgaben für die Jahre 2017 bis 2019 herangezogen und ausgewertet.

2.3. Kalkulatorischen Kosten

Bei den kalkulatorischen Kosten werden die Anlagegüter zu bestimmten Kategorien zusammengefasst. Dies dient vor allem einer einfacheren Zurechenbarkeit zu den einzelnen Gebührenbeständen innerhalb der Kalkulation.

In die Kalkulation gehen die Abschreibungen und Restbuchwerte aus den Jahren 2017 bis 2019 ein.

Gemäß §6 II b KAG MV gehören zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals. Dabei wurde ein Zinssatz von 5% gewählt.

3. Kostenrechnung

3.1. Vorbemerkungen

Die Kostenrechnung wurde entsprechend §6 II KAG MV nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nach Kostenart und Kostenstellen untergliedert.

Bei der Kalkulation sind insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot und das Kostendeckungsgebot zu beachten.

4. Ermittlung der Gebührensätze

4.1. Gebührensatz für das Personal

Die Personalkosten kalkulieren sich über die Quotienten aus Einsatz- bzw. Vorhaltekosten geteilt durch die Anzahl der zu erwartenden Einsatzstunden. Eine Aufsummierung der Teilergebnisse ergibt den Personalgebührensatz je Einsatzkraft.

4.2. Gebührensatz für die Fahrzeuge

Zur Ermittlung der Gebührensätze für die Fahrzeuge werden die Teilergebnisse Einsatzkosten und Vorhaltekosten je Fahrzeug je Stunde entsprechend aufsummiert, so dass sich ein Gebührensatz je Fahrzeug je Stunde ergibt.

5. Handwerkerlösung

Als Festsetzung der Jahresstunden wird die „Handwerkerlösung“ nach Maßgaben von §34 V 4 des Feuerweggesetzes Baden-Württemberg angewendet. Hierbei wird als Berechnungsgrundlage die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen und dementsprechend von 2000 Stunden ausgegangen (Wochen zu je 40 Stunden = 2000)

6. Ausnahmen

Ausnahmen sind solche, bei denen Konten nach den Regelungen aus 1.2. abgewichen wird. Das kann der Fall sein, wenn Konten geteilt werden und/ oder einzelne Kosten oder Konten in der Kalkulation keine Berücksichtigung finden.

- 5235 geteilt in Fahrzeugunterhaltung; Unterhaltung Maschinen und technische Anlagen und einsatzbedingte Kosten Treibstoffe, da Fahrten mit dem Einsatzfahrzeug außerhalb von Einsätzen nicht ersichtlich sind. Übungen werden gesondert berücksichtigt.
- Der einsatzbedingte Verbrauch der Fahrzeuge, wird nach Einsatzstunden auf die einzelnen Fahrzeuge umgerechnet. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass einige Fahrzeuge einen höheren Verbrauch pro Zeit Stunde haben als andere Fahrzeuge.
- Das Konto Aufwendung für die Betreuung allgemeiner Bediensteter (56149) wird aufgeteilt in ärztliche Untersuchungen und allgemeine Aufwendung Bediensteter (und einsatzbedingte Kosten und Verpflegung bei Einsätzen)
- Aufteilung Konto 5615 in Persönliche Dienst + Schutzkleidung und einsatzbedingte Kosten Reinigungskosten Geräte

- Aufteilung Konto 5236 in Unterhaltung Maschinen und Technische Anlagen und einsatzbedingter Verbrauch Kraftstoffe Geräte und einsatzbedingte Kosten Reinigungskosten Geräte
- Konto 5642 „Beiträge für Wirtschaftsverbänden“ aufgeteilt in „Feuerwehrunfallkasse HFUK Nord“ und „Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband“
- Konto 5231 aufgeteilt in „Gebäudebewirtschaftung“ und „Schornsteinfegergebühren“
- 56419 Aufteilung in „sonstige Versicherungen“ und in „Inventurversicherung“
- 5236 aufgeteilt in „Unterhaltung Maschinen und Technische Anlagen“, und in „Einsatzbedingter Verbrauch Kraftstoffe Maschinen“. Ein Gebrauch der Maschinen Außerhalb der Einsätze ist nicht erkennbar. Übungen werden gesondert Berücksichtigt.
- 5249 aufgeteilt „Sonstiges Maschinen und Technische Anlagen“ und „Sonstiges Gebäude Bewirtschaftung“.
- 5232 aufgeteilt in „Bewirtschaftung Grundstücke“, „Außenanlagen und Gebäude“ und „Bewachung“
- 5634 aufgeteilt in „Telefon und Porto“ und „Bewachung“ (dabei nur 2018 und 2019 – 50 € Prepaid Karte)
- 5249 aufgeteilt in „Sonstiges Fahrzeuge“, „Maschinen und Technische Anlagen“ und „Repräsentation“ (dabei 2017 nur die 12,07€ Ehrennadel)
- Des Weiteren werden Kosten der Amtswehrführung (Aufwandsentschädigung, Aus und Fortbildung, Betreuung und Repräsentation) und anteilige Personalkosten der hauptamtlichen Verwaltungsmitarbeiter nach Einwohneranzahl angerechnet
- Einsatzbedingter Verbrauch wird nach Tagesschätzwert gesondert anrechnet
 - o Ölbindemittel pro Sack: 18,33 €
 - o Benzin pro Liter: 1,30 €
 - o Ketten Öl: 10,00 €
 - o Hupf Bundhose: 70,00 €
 - o Hupf Handschuhe: 30,00 €

1. Personal:
 - Kosten für Aus- Fortbildung: 5612
 - Dienstreisen: 5613
 - Aufwandsentschädigung: 5019
 - Dienst- und Schutzkleidung: 5615
 - Feuerwehrunfallkasse HFUK Nord: 5642
 - Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband: 5642
 - Ärztliche Untersuchungen: 5614
 - Entgeltfortzahlung: 5642
 - Allgemeine Aufwendung Bediensteter: 5614
 - Repräsentationen: 5693
 - Sonstige Versicherungen: 56419
2. Fahrzeuge und Maschinen/ Technische Anlagen/ Ausrüstung:
 - 2.1 Verbrauch für Übungen
 - 2.2 Wartung/ Reparatur/ Instandhaltung/ HU/ Reifen
 - Fahrzeugunterhaltung: 5235 ;
 - 2.3 Fahrzeugversicherung
 - KFZ Versicherung: 5641
 - 2.4 KFZ Steuer: 5682
 - 2.5 Unterhaltung Maschinen und Technische Anlagen: 5236, 5235
 - 2.6 Erwerb von Geräten
 - Geringwertige Geräte und Ausrüstung 5238
 - 2.7 Sonstige Aufwendung für Sachleistung und Verbrauchsmittel
 - Sonstiges 5249; 5238
3. Gebäude:
 - 3.1 Gebäudeunterhaltung:
 - Gebäudeunterhaltung: 5231
 - Unterhaltung BuG 5237
 - 3.2 Gebäudebewirtschaftung:
 - Strom: 5226; 52261 (Strom Sirene)
 - Heizung: 5223
 - Wasser: 5222
 - Abfall: 5221
 - Versicherung: 56411
 - Bewirtschaftung Grundstücke, Außenanlagen und Gebäuden: 5232
 - Schornsteinfeger 5232
 - Bewachung 5232
 - Inventurversicherung: 5641
 - Brandschutz: 5629
 - Sonstiges: 5238;
 - 3.3 Mieten 5621
4. Grundstücke
5. Verwaltung
 - Telefon/ Porto: 5634
 - Fachliteratur 5623
 - Bürobedarf/ Geringwertige Maschinen und Technische Anlagen: 5238

II Einsatzbedingte Kosten

1. Verdienstaussfall
 - Verdienstaussfall: 5019
2. Einsatzbedingter Verbrauch Kraftstoffe
 - KFZ: 5235
 - Geräte: 5236
3. Einsatzbedingte Reinigung
 - Geräte: 5615

Hinweise für das Ausfüllen der Tabelle:

Wenn sich die Anzahl der Fahrzeuge ändert, ist eine neue Gebührenkalkulation erforderlich!

Bitte nur die Werte in den blau geschriebenen Zellen ändern. Die anderen Werte ergeben sich

Eine Kostenberechnung erfolgt nur für Fahrzeuge, deren Kurzbezeichnung nebenstehend eingegeben

Der Blattschutz kann ohne Eingabe eines Kennworts aufgehoben werden. Bitte beachten Sie jedoch bei Änderungen mögliche Verschiebungen der Formeln, Summen usw.

Bei den Verbräuchen für Kraftstoff, Öl usw. ist zwischen Verbräuchen für Übungen und für Einsätze zu unterscheiden. Der jeweilige Anteil pro Fahrzeug kann geschätzt werden.

Diese Musterberechnung ist unverbindlich und kann nach eigenen Anforderungen angepasst werden.

Kostenkalkulation Freiwillige Feuerwehr

Neuburg

2093 Einwohner

62,15 € pro Einwohner

17.11.2020

	2017	2018	2019	2020	Mittelwert
I. Einsatzstunden der Fahrzeuge (ohne Übung und Ausbildung)			6 Fahrzeuge		151,39 Std.
TLF 16 TLF 16 NWM 2640	16,50 Std.	9,00 Std.			6,50 Std.
TLF 16/25 TLF 16/25 NWM 2679	40,55 Std.	87,75 Std.	22,25 Std.		50,18 Std.
TSF-W TSF - W WIS FN 112	25,75 Std.	26,75 Std.	51,00 Std.		25,88 Std.
HLF HLF 20 WIS FN 113		7,25 Std.	60,00 Std.		33,63 Std.
MTW MTW WIS FN 111		6,00 Std.	14,75 Std.		10,38 Std.
FwA Schlauch	8,00 Std.	22,50 Std.	38,00 Std.		22,83 Std.
II. Einsatzstunden aller aktiven Feuerwehrmitglieder (ohne Übung und Ausbildung)					75,58 Std.
Einsatzstunden gesamt (ohne Ausbildung, Übung, Wartungsarbeiten)	57,50 Std.	97,75 Std.	71,50 Std.		75,58 Std.

Fachliteratur
anteilige Personalkosten für hauptamtliche Verwaltungsmitarbeiter

50,00 € 59,00 € 59,00 €
5.397,84 € 4.979,97 € 3.743,93 €

56,00 €
4.707,25 €
- €
- €
- €
- €
- €

57,12 €
4.801,39 €
- €
- €
- €
- €
- €

58,26 €
4.897,42 €
- €
- €
- €
- €
- €

59,43 €
4.995,37 €
- €
- €
- €
- €
- €

60,62 €
5.095,28 €
- €
- €
- €
- €
- €

61,83 €
5.197,18 €
- €
- €
- €
- €
- €

59,45 €
4.997,33 €
- €
- €
- €
- €
- €

